
V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 44**Essen, den 05.06.2009**

**Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen in den
Studiengängen der Folkwang Hochschule
vom 03. Juni 2009****Präambel**

Studieren an der Folkwang Hochschule ist geprägt von der durch Karl Ernst Osthaus begründeten Folkwang-Idee vom interdisziplinären Lehren, Lernen und Produzieren. Die Künste sind hier nicht nur unter einem Dach versammelt, sondern Musik, Theater, Tanz, Gestaltung und Wissenschaft arbeiten auch eng miteinander verbunden - in hoher Eigenverantwortlichkeit aller Beteiligten für das gemeinsame Ganze. Die zentrale Bedeutung dieser unverwechselbaren Folkwang-Idee mit ihrem integrativen, toleranten und demokratischen Kunstverständnis ist auch die Grundlage der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen.

Vertreter der verfassten Studierendenschaft haben im intensiven Dialog mit dem Rektorat der Folkwang Hochschule eine Satzung entworfen, die die Erhebung von Studienbeiträgen in den einzelnen Studiengängen neu regelt. Bei der Verwendung der Mittel sind die Studierenden maßgeblich und verantwortlich beteiligt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 Nr. 2 Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 6. April (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 hat die Folkwang Hochschule folgende Studienbeitragssatzung erlassen:

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Von Studierenden, die in einem Studiengang der Folkwang Hochschule eingeschrieben sind, erhebt die Hochschule Studienbeiträge von 500 Euro ab dem zweiten Semester ihrer Einschreibung und für jedes weitere Semester ihrer Einschreibung.

(2) Von Studierenden, die nach § 71 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HG) für das Studium eines weiteren Studiengangs als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind und an einer anderen Hochschule, die keine Studienbeiträge erhebt, als Studierende oder Studierender eingeschrieben

sind, erhebt die Hochschule Studienbeiträge in Höhe von 500 Euro für jedes Semester ihrer Zulassung.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer, die an einer anderen Hochschule, die Studienbeiträge erhebt, eingeschrieben sind, sind von Studienbeiträgen befreit, sofern die bereits an die andere Hochschule entrichteten Gebühren mindestens 500 Euro betragen. Für den Fall niedrigerer Studienbeiträge an der anderen Hochschule ist an die Folkwang Hochschule die Differenz zwischen der bereits entrichteten Gebühr zu 500 Euro zu entrichten.

(4) Von Studierenden, deren angestrebter Berufsabschluss aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erfordert, erhebt die Hochschule die halben Studienbeiträge pro Studiengang.

(5) Studierende, die ein Geschwisterteil haben, welches ebenfalls an einer Hochschule in NRW immatrikuliert ist, die Studienbeiträge erhebt, müssen nur die Hälfte der Studienbeiträge entrichten.

§ 2

Ausnahmen von der Beitragspflicht

(1) Studierende, die gewählte Mitglieder des Hochschulsenats, der Fachbereichsräte, des Studierendenparlaments (StuPa) oder des Allgemeinen-Studierenden-Ausschuss (AStA) sind, sind von der Studienbeitragspflicht befreit. Diese Befreiung gilt maximal für die Dauer von zwei Semestern. Sie ist jedes Semester neu zu beantragen. Mit dem Ausscheiden aus genannten Gremien erlischt der Anspruch auf Befreiung.

(2) Studierende, die ein Kind haben, welches das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden nach schriftlichem Antrag, höchstens für drei Semester, von Studienbeiträgen befreit.

(3) Studierende, die ein Urlaubs- oder Krankensemester wahrnehmen, müssen keine Studienbeiträge entrichten.

(4) Erkrankt ein Student oder eine Studentin in einem laufenden Semester, für das er oder sie bereits Studienbeiträge entrichtet hat, so kann er oder sie auch nachträglich ein Krankensemester beantragen und erhält die bereits gezahlten Beiträge erstattet.

(5) Ergänzend zu § 8 des StBAG kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht ergehen, sofern die Studentin oder der Student nachweist, in dem jeweiligen Semester lediglich noch das Konzert mit Orchester oder Klavierbegleitung absolvieren zu müssen.

Diese Regelung ist nur in dem Falle einschlägig, in dem die Festlegung des Konzerttermins außerhalb des Machtbereiches der Folkwang Hochschule, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studentin oder dem Student selbst liegt. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass die Studentin oder der Student im vorherigen Semester, indem auch das Recital stattgefunden hat, nicht bereits die Möglichkeit zu dem Konzert gehabt hätte und diese Möglichkeit aus selbst zu verantwortenden Gründen nicht wahrgenommen hat.

§ 3

Gewährung von Stipendien

(1) Sozialstipendium

Die Folkwang Hochschule hat ein besonderes Interesse an der künstlerischen Eignung als ausschließlicher Eingangsvoraussetzung ihrer Studierenden. Um nicht finanzielle Eignung zum zweiten entscheidenden Kriterium werden zu lassen und damit die Aufnahme einer Studentin oder eines Studenten an ihre oder seine Herkunft zu knüpfen, werden 15 % der Studienbeiträge an einen Sozialfonds abgeführt, aus welchem Studierende, die durch die Entrichtung der Studienbeiträge in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet wären, eine Förderung in der Höhe der Studienbeiträge erhalten.

Das Sozialstipendium muss für jedes Semester neu beantragt und vergeben werden. Eine wiederholte Vergabe an dieselbe Studentin oder denselben Studenten ist möglich. Näheres regelt eine Satzung.

(2) Exzellenzstipendium

10 Prozent aller studienbeitragspflichtigen Studierenden eines Fachbereichs, die in einem Semester besonders herausragende Leistungen gezeitigt haben, erhalten nach Abschluss des Semesters ein Stipendium in Höhe der Studienbeiträge. Das Exzellenzstipendium wird nach jedem Semester neu vergeben. Eine wiederholte Vergabe dieses Stipendiums an dieselbe Studentin oder denselben Studenten ist möglich. Näheres regeln die Fachbereiche.

§ 4

Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Zur Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation wählt der Senat für die Dauer eines Jahres ein Prüfungsgremium.

(2) Das Prüfungsgremium besteht aus

- einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, die oder der weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist,
- vier Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(3) Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Vertreterin oder der Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden vom Senat vorgeschlagen und bestimmt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden entsendet der AStA. Das Rektorat und der AStA schlagen dem Senat gemeinsam einen Vorsitzenden für diese Kommission zur Wahl vor.

§ 5

Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge

(1) Über die Verteilung und Verwendung der ungebundenen Einnahmen aus der Erhebung von Studienbeiträgen entscheiden in einem Stufenverfahren die Haushaltskommission des Senats und Fachbereichskommissionen. Ungebundene Mittel sind alle nicht durch gesetzliche Vorschriften, Verträge oder diese Satzung gebundenen Einnahmen aus Studienbeiträgen.

(2) Die Haushaltskommission des Senats weist im Semesterrhythmus aus der Gesamtheit der ungebundenen Einnahmen den einzelnen Fachbereichen die Studienbeiträge zu, über deren Verwendung die Fachbereichskommissionen entscheiden.

(3) Die Fachbereichskommissionen tagen halbjährlich. Sie entscheiden über die Verwendung der Studienbeiträge im Fachbereich. In der Selbstorganisation ihrer Arbeitsweise und der Organisation ihrer Funktionsweise innerhalb eines Fachbereichs sind die Fachbereichskommissionen autonom. Sie bestehen aus drei Vertreterinnen und/oder Vertretern aus der Gruppe der Studierenden, die vom Studierendenparlament für die Dauer eines halben Jahres benannt werden und drei Vertreterinnen und/oder Vertretern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die vom Fachbereichsrat für ein Jahr benannt werden. Die Mitglieder der Fachbereichskommissionen einigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Kann sich eine Fachbereichskommission nicht auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einigen, benennt das Rektorat im Benehmen mit dem AStA eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 6

Sonstige Regelungen

Ist eine Studierende oder ein Studierender in mehreren Studiengängen an der Folkwang Hochschule eingeschrieben, wird für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, die längste Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der jeweils angebotenen Studiengänge an der Folkwang Hochschule nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen in den Studiengängen der Folkwang Hochschule vom 04. Mai 2006 (Verkündungsblatt Nr. 16) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03. Juni 2009.

Essen, den 05.06.2009

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert